

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 16.01.2019

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 16.01.2019 (Mitt.bl. 5/2019, S. 312) wird nachstehend der Wortlaut der Besonderen Bestimmungen in der vom 07.05.2019 an geltenden Fassung veröffentlicht:

Die Neufassung berücksichtigt die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 11.06.2008 (Mitt.bl. 6/2008, S. 396).

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel nachstehend Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Doktorgrad

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Agrarwissenschaften (Dr.agr.) in den Wissenschaftsfächern Agrar-, Ernährungs- und Umweltwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) in den Wissenschaftsfächern Agrar-, Ernährungs-, und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) in den Wissenschaftsfächern Agrar- Ernährungs-, und Umweltwissenschaften mit Schwerpunkt Chemie, Biologie oder Physik ggf. in Kooperation mit naturwissenschaftlichen Fachbereichen.

§ 2

Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an **einer** der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3

Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AB_PromO bildet der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

§ 4**Annahmeveraussetzungen**

- (1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den im § 1 genannten oder verwandten Fächern entsprechend den im Fachbereich vertretenen Disziplinen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mindestens dreijährige Lehr- oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, soweit zwei Gutachter mit einer Qualifikation entsprechend § 7 Abs. 2 AB_PromO, die nicht Betreuer oder Betreuerin der Dissertation sind, bestätigen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in seiner oder ihrer Tätigkeit entsprechend einer Qualifikation mit wissenschaftlichem Abschluss Anforderungen erfüllt und Leistungen erbringt. Die Lehr- oder Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und soll nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.
- (4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Annahmebescheid

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

- (1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.
- (2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7a Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation am Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss aus mindestens 3 Beiträgen in im „Web of Science“ oder „Scopus“ gelisteten referierten Zeitschriften bestehen, bei denen die promovierende Person Erstautor/in ist.
2. Von den drei Beiträgen muss mindestens ein Beitrag zur Veröffentlichung angenommen, ein weiterer Beitrag mindestens in Revision und ein dritter Beitrag mindestens eingereicht sein. Diese Beiträge müssen in einen thematisch-inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden und zum Gebiet der Promotion gehören. Weiterhin ist die Einbettung in eine übergreifende Darstellung (z. B. Überblick über das Forschungsthema, Einleitung in die Fragestellung, zusammenfassende Diskussion, Ausblick auf die weitere Forschungsentwicklung) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.
3. Koautoren/-innen können Gutachter/-innen sein. Mindestens einer bzw. eine der Gutachtenden darf an keinem der Beiträge beteiligt gewesen sein.
4. Falls der Antragsteller oder die Antragstellerin Beiträge zusammen mit weiteren Personen vorlegt, ist diesen eine wie in Anlage 1 dargestellte schriftliche Darlegung des eigenen Anteils beizufügen.

§ 7b Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Witzenhausen, den 17. April 2019

Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften
Prof. Dr. Gunter Backes

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich 11

Erklärung zu kumulativen Dissertationen im Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift gemäß § 7a der Besonderen Bestimmungen des Fachbereiches Ökologische Agrarwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 16.01.2019

Vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname

Institut, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.

2.

etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

4. Anschriften (E-Mail oder Fax) der jeweiligen Mitautoren:

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

Datum, Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Angaben zu Punkt 3 müssen von den Mitautoren schriftlich bestätigt werden.

Ich bestätige die von Herrn/Frau.....unter Pkt. 3 abgegebene Erklärung:

1.

Name: Unterschrift:.....

2.

Name: Unterschrift:.....

etc.“